

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00541 vom 13. Februar 2008**

ZH Verwaltungsgericht, 2008-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2007.00541](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00541)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00541 du 13 février 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00541 del 13 febbraio 2008

## **Regeste**

Baubewilligung | Verweigerung von Plakatwerbbestellen mangels genügender Einordnung gestützt auf Plakatierungskonzept und Einzelfallbeurteilung an Hangseite der Limmattalstrasse in Oetwil a.d.L. Die Gemeindebehörden können das Anbringen von Plakatwerbbestellen in Form eines Plakatierungskonzepts ästhetischen Schranken unterwerfen. Nach der bisherigen Praxis des Verwaltungsgerichts entbindet ein solches diese jedoch nicht von einer Einzelfallbeurteilung. Nach einem neuen - vom Bundesgericht bestätigten - Entscheid genügt indessen unter Umständen auch eine hinreichend konkretisierte Gesamtbetrachtung für sich allein. Frage offen gelassen, ob an der bisherigen Rechtsprechung festgehalten werden kann, nachdem sich die Baubewilligungsbehörde im vorliegenden Fall nicht nur auf das Plakatierungskonzept und die daraus fliessenden generellen Beurteilungskriterien gestützt hat, sondern auch eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen hat (E. 6.3). Die Auffassung der Gemeinde, talseits der Strasse aufgestellte Plakatwerbbestellen würden generell störender in Erscheinung treten als solche an der Hangseite ist sachlich vertretbar. Insbesondere kann der Aussichtsschutz im Rahmen der ästhetischen Beurteilung berücksichtigt werden (E. 6.4 f.). Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Abteilung VB.2007.00541 Entscheid der 1. Kammer vom 13. Februar 2008 Mitwirkend: Abteilungspräsident Andreas Keiser (Vorsitz), Verwaltungsrichter François Ruckstuhl, Verwaltungsrichter Hans Peter Derksen, Gerichtssekretär Stephan Hördegen. In Sachen Gemeinde Oetwil a.d.L., vertreten durch RA A, Beschwerdeführerin, gegen B AG, vertreten durch RA C, Beschwerdegegnerin, betreffend Baubewilligung, hat sich ergeben: I. Mit Beschluss vom 23. April 2007 verweigerte der Gemeinderat Oetwil an der Limmat (a.d.L.) der B AG die baurechtliche Bewilligung für das Erstellen von 2 Plakatwerbbestellen im Format F200 (171 x 128 cm) und einer Plakatwerbbestelle im Format F12 (130 x 284 cm) an der Limmattalstrasse auf dem Grundstück Kat.-Nr. 00911 in Oetwil a.d.L. II. Den gegen diesen Entscheid von der B AG erhobenen Rekurs hiess die Baurekurskommission I, nachdem sie einen Kommissionsaugenschein auf dem Lokal durchgeführt hatte, mit Entscheid vom 2. November 2007 gut und lud den Gemeinderat Oetwil a.d.L. ein, die nachgesuchte Baubewilligung für die

### **E. 2**

Plakatwerbbestellen im Format F200 zu erteilen, sofern das Vorhaben auch im Übrigen den einschlägigen Vorschriften entspreche. III. Mit Beschwerde vom 6. Dezember 2007 liess der Gemeinderat Oetwil a.d.L. dem Verwaltungsgericht beantragen, der Rekursentscheid

sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der privaten Beschwerdegegnerin aufzuheben. Die Baurekurskommission I am 18. Dezember 2007 und die B AG am 17. Januar 2008 schlossen auf Abweisung der Beschwerde; Letztere liess zudem eine angemessene Parteientschädigung beantragen. Die Kammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.